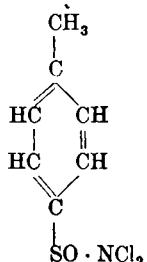
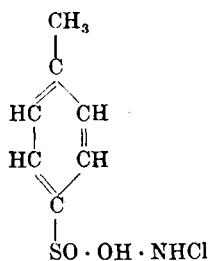


Jahres 1916, daß von Dakin eine Hypochloritlösung zur Wundbehandlung in Vorschlag gebracht worden ist, die sich in der Praxis sehr gut bewährt hat. Da nun die Hypochloritbehandlung etwas Altes ist, suchte Dakin nach einem Antisepticum, dessen Herstellung über den Chlorkalk ginge. Er hatte dabei wahrscheinlich ein organischen Hypochlorit im Auge, dessen Herstellung aber nicht gelang. Dagegen fand er in älteren Mitteilungen von Kastle und seinen Mitarbeitern (aus dem Jahre 1896), daß die aromatischen Sulfonamide bei der Behandlung mit Chlorkalk in Dichlorsulfonamide übergehen. Da er seine ursprüngliche Idee nicht verwirklichen konnte, wählte er das Toluoldichlorsulfonamid:



das er Dichloramine T nannte. Wie schon Chatta way nachgewiesen hat, geht es in wässriger alkalischer Lösung leicht in das Monochlorsulfonamid



über. Dieses nannte D a k i n Chloramine T. Beide Präparate sind angeblich Antiseptica, die aber den großen Nachteil haben, daß sie wasserunlöslich oder schwer löslich sind und außerdem stark reizen. Zu ihrer Lösung bedarf man deshalb eines besonderen Lösungsmittels, eines gechlorten Paraffins, des sogenannten Chl or eos ans, das zum Gebrauch noch mit Tetrachlorkohlenstoff verdünnt werden muß, um aufgesprayt werden zu können. An dieser unständlichen Herstellungsart des gebrauchsfertigen und dazu noch wenig haltbaren Mittels dürften die D a k i nschen Präparate wohl bald Schiffbruch erleiden. Die Lösung des Dichloramins in Chlорeosan empfiehlt D a k i n besonders für die laryngologische Praxis aber auch zur Behandlung verschiedenartiger Wunden.

Diese 5 Präparate, das Luargol, Ferrivin, Intramin, Dichloramin und Chloramin sind die einzigen, welche im Auslande während des Krieges eingeführt worden sind und ein wissenschaftliches Interesse, wenn auch nur von geringem Grade, in Anspruch nehmen können. Von einer Arzneimittelsynthese kann bei ihnen selbstverständlich keine Rede sein, da sie alle gar keine neuen, sondern längst bekannte Präparate sind. Betrachtet man dagegen, was die deutsche pharmazeutische Großindustrie neben ihren anderweitigen großen Aufgaben während der letzten 4 Jahre gelistet hat, und davon habe ich Ihnen ein kurzes unvollständiges Bild entworfen, so kann man, ohne unbescheiden zu sein, zuversichtlich annehmen, daß die deutsche pharmazeutische Großindustrie in der Arzneimittelsynthese auch in Zukunft die führende Rolle übernehmen wird. [A. 139.]

[A. 139.]

## Acetaldehyd und Essigsäure aus Acetylen.

## Erwiderung auf die Ausführungen des Consortiums (Seite 336).

(Eingeg, 4./12. 1919.)

Da zu Punkt 1 bis 3 meiner Ausführungen auf S. 335/36 das Consortium eine Entgegnung nicht gibt, erübrigts sich ein Eingehen auf diese Punkte. Dagegen ist es trotz meines Wunsches, die Diskussion zu schließen, erforderlich, auf die übrigen Punkte

einzugehen, weil die neue Erwiderung des Consortiums die eigentliche Sachlage verschiebt, seine eigenen früheren Angaben unrichtig widergibt, und durch Heranziehung von Nebensächlichem die Aufmerksamkeit von der Hauptsache abzulenken versucht.

Zu Punkt 4. Das Consortium versucht die Sache so hinzustellen, als ob meine Anmeldung G. 41 765 nicht lediglich mit Rücksicht auf die Veröffentlichung von Erdmann & Köhner und meine eigenen früheren Patente zurückgewiesen worden sei — demgegenüber stelle ich fest, daß meine Auffassung mit der Entscheidung der Anmeldeabteilung übereinstimmt.

Zu Punkt 5. Das Consortium kann die Tatsache nicht wegdiskutieren, daß bereits vor seiner Anmeldung C. 22 203 die Anwendung eines Acetylenüberschusses in meinen früheren Patenten gegeben war und daß dieser Sachverhalt vom Patentamt im Einspruchverfahren gegen mein Patent 267 260 vom 10./3. 1910 anerkannt worden ist. Die Beschwerdeabteilung des Patentamtes hat ferner im Gegensatz zu der Behauptung des Consortiums anerkannt, daß es bei der Anmeldung C. 22 203 lediglich auf die Anwendung eines Acetylenüberschusses ankome. Es bleibt demnach die Tatsache bestehen, daß das Consortium seine unzutreffenden Angaben gemacht hat ungeachtet dessen, daß der richtige Sachverhalt ihm aus den Erteilungsakten bekannt war.

Zu Punkt 6. Daß das Verfahren der Anmeldung C. 22 203 bereits in den Veröffentlichungen von Erdmann & Köthner und meinen früheren Patenten enthalten war, stellt dasselbe eine neue Erfindung des Consortiums nicht dar. Das Consortium muß also, da andere Verfahren nicht existieren, und nach den eigenen Erklärungen des Consortiums das Verfahren von Erdmann & Köthner unbrauchbar war, meine Erfindungen benutzt haben.

Die Behauptung, daß meine Verfahren praktisch nicht verwertbar seien, wird schon dadurch widerlegt, daß seit Jahren bei der Chemischen Fabrik Griesheim-Elektron ein Betrieb besteht.

Dipl.-Ing. Nathan Grünstein

Hierzu äußert sich das Consortium für elektrochemische Industrie, G. m. b. H., München, folgendermaßen:

Herr G. hat recht mit seiner Bemerkung, die Anmeldeabteilung habe seine Annmeldung G. 41 765 nicht allein mit Rücksicht auf unsere sachlichen Einwände, die sich natürlich in der Hauptsache auf die Veröffentlichungen von E. & K. gestützt haben, zurückgewiesen, sondern auch — soweit nämlich noch besondere Erfindungsmerkmale behauptet worden sind — mit Rücksicht auf seine eigenen Patente. Die von ihm angerufene Beschwerdeabteilung hat dann entschieden, daß „das beanspruchte Verfahren durch die Veröffentlichungen über das E. & K.sche Verfahren voll und ganz gedeckt wird“. — Herr G. begnügt sich (sub 5) damit, das Gegenteil unserer — natürlich aktenmäßig belegbaren — Angaben auf Seite 336 erneut zu behaupten. Für den Abdruck der Akten ist hier kein Raum. Wenn übrigens Herr G. schon am 10. März 1910 das „Zirkulationsverfahren“ gekannt haben will, wie ist es dann zu verstehen, daß er dieses Verfahren nicht damals schon angemeldet, sondern bis zum Jahre 1913 gewartet hat, das ist bis nach Auslegung unseres Patentes C. 22 203, das diesen Effekt zum erstenmal klar aussprach? Herr G. hat zu diesem Zeitpunkte auch versucht, unseren Erfundungsgedanken seiner Annmeldung 267 260 einzuhören (siehe Seite 336). Auf Grund dieses letzteren Kunstgriffes unternimmt er es heute, uns die Benutzung seiner Patente vorzuwerfen! Dementsprechend hat auch kein Patentamt, auch das deutsche nicht, unserer Zirkulationsanmeldung irgendwelche G.sche Ideen entgegengehalten; vielmehr ist dieses Verfahren, mit Ausnahme Deutschlands, in allen Ländern, in denen wir den Schutz nachgesucht haben, patentiert worden, nachdem in diesen Tagen auch die Beschwerdeabteilung des österreichischen Patentamtes zu unseren Gunsten entschieden hat.

Zu dem Schlußsätze der Ausführungen des Herrn G. weisen wir darauf hin, daß Herr G. selbst im August 1918 in der Frankfurter Zeitung seiner Enttäuschung darüber Ausdruck gegeben hat, daß sein Verfahren nicht in großem Maßstabe ausgeübt wird.

Für uns ist damit die Diskussion geschlossen.

Consortium für elektrochemische Industrie, G. m. b. H.,  
München.

[A. 196 II. 202.]